



Newsflash Umweltrecht

Jänner/2020

Inhalt

1.	Ein Blick auf die Aarhus Umsetzungen in den Bundesländern	1
2.	Erste Klimaklage siegt vor niederländischem Höchstgericht.....	3
3.	Aktuelles.....	5
4.	English Summary	7

1. Ein Blick auf die Aarhus Umsetzungen in den Bundesländern

Nunmehr haben auch Salzburg, die Steiermark und das Land Tirol die Umsetzung der Aarhus Konvention im Naturschutzrecht angegangen – diese fehlt nur noch im Bundesland Wien. Die Umsetzungen gewähren eine Beteiligung von Umweltorganisationen ausschließlich in Verfahren nach den FFH und Vogelschutz-Richtlinien. Die rechtlich gebotene volle Parteistellung bei Naturverträglichkeitsprüfungen sucht man vergebens – dafür wird eine Parteistellung „light“ kreiert. Für Pläne, Programme und Unterlassungen sehen die Umsetzungsgesetze, entgegen den Vorgaben der Aarhus Konvention, keinen Rechtsschutz vor. Die Veröffentlichungs- und Verfahrensbestimmungen sind teilweise uneinheitlich.

Beteiligung nur in Verfahren nach den FFH und Vogelschutz-Richtlinien

Am 7. Oktober 2019 wurde die Änderung des steirischen Gesetzes über Einrichtungen zum Schutz der Umwelt kundgemacht (LGBl 75/2019). Mit dieser wurden in § 8 Beteiligungs- und Beschwerderechte von örtlich anerkannten Umweltorganisationen in Feststellungsverfahren und Naturverträglichkeitsprüfungen verankert. Kurz darauf zog das Bundesland Salzburg nach. Mit dem Sbg Aarhus Beteiligungsgesetz 2019 (LGBl 67/2019), kundgemacht am 14. November 2019, hat der Gesetzgeber Beteiligungs- und Beschwerderechte örtlich anerkannter Umweltorganisationen bei Bewilligungsverfahren in Europaschutzgebieten sowie bei Verfahren zur Erlangung einer artenschutzrechtlichen Ausnahmegewilligung hinsichtlich rechtliniengeschützter Arten in den Rechtsbestand aufgenommen. Mit dem Tiroler Aarhus-Beteiligungsgesetz 2019 (LGBl 163/2019), kundgemacht am 30. Dezember 2019, hat auch das vorletzte österreichische Bundesland – nur in Wien ist die Aarhus Umsetzung noch ausständig – die Beteiligung örtlich anerkannter Umweltorganisationen an Naturverträglichkeitsprüfungen nach der FFH-RL rechtlich verankert. Weiters werden auch in Tirol Beschwerderechte gegen artenschutzrechtliche Ausnahmebescheide eingeführt. Gemein ist den Umsetzungen, dass eine Beteiligung und/oder ein Beschwerderecht von Umweltorganisationen nur im Bereich des Europarechts ermöglicht werden. Naturschutzverfahren nach nationalem Recht bleiben davon unberührt. Entgegen dem Wortlaut der Aarhus Konvention gibt es keine Beteiligungs- und Anfechtungsrechte im Verordnungserlassungsverfahren (Pläne und Programme), was in Österreich vor allem beim Artenschutz und bei der Einrichtung von Schutzgebieten von Bedeutung wäre.

Verfahrensrechte „light“ und keine einheitliche Umsetzung

Ebenso wenig – wie alle Länderumsetzungen zuvor – räumen die drei Bundesländer volle Parteistellung ein. Es handelt sich stets um ein Nachprüfungsrecht mit Beteiligtenstellung. Dadurch stehen Umweltorganisationen Verfahrensrechte, die eine Parteistellung erfordern, nicht zu – wie etwa die Ablehnung von Sachverständigen. Trotz der Bund-Länder Arbeitsgruppe zur Aarhus Umsetzung haben sich die einzelnen Bundesländer im Endeffekt nicht auf einheitliche

Veröffentlichungs- und Verfahrensbestimmungen abgestimmt: Kundmachungen und Bescheidveröffentlichungen werden in der Steiermark und in Salzburg auf bestehenden Plattformen vorgenommen, während diese in Tirol auf der „Internetseite des Landes“ erfolgen sollen. Ebenso wenig wurden einheitliche Fristen für Stellungnahme und Zustellung eingeführt. Die Stellungnahmefristen variieren sehr stark, und reichen von zwei Wochen ab Veröffentlichung des Ermittlungsergebnisses in Salzburg bis hin zur mündlichen Verhandlung in Tirol. Auch die Frage, wie weit zurück Bescheide angefochten werden können, wurde von jedem der drei Bundesländer anders geregelt. In Salzburg können noch Bescheide angefochten werden, die seit dem 20. Dezember 2017 in Rechtskraft erwachsen sind. In Tirol sind es Bescheide, die seit dem 28. März 2018 in Rechtskraft erwachsen sind, und in der Steiermark sind es Bescheide, die seit dem 7. Oktober 2018 in Rechtskraft erwachsen sind.

Völkerrecht wird nicht umgesetzt

Abschließend ist festzuhalten, dass von einer völkerrechtskonformen Aarhus Umsetzung im Naturschutzrecht jede Spur fehlt. Zumindest bei Naturverträglichkeitsprüfungen, die wie Umweltverträglichkeitsprüfungen unter Art 6 sowie Art 9 Abs 2 der Konvention fallen, hätten die Bundesländer eine Parteistellung einfügen müssen. Ebenso hätte man eine Umsetzungsmöglichkeit auch für Unterlassungen, Pläne, Programme und Verordnungen finden müssen, die trotz VwGH-Rechtsprechung (vgl VwGH 19.02. 2018, Ra 2015/07/0074-6) nicht in den Rechtsschutz aufgenommen werden. Das Auseinanderfallen der verfahrensrechtlichen Regelungen in den einzelnen Bundesländern scheint nicht begründet, und wird zukünftig in der Rechtsanwendung zu Problemen führen. Darüber hinaus ist die gerade erst im Juni vom VwGH entschiedene Frage der Rückwirkung von Rechtsmitteln (vgl VwGH 25.04.2019, Ra 2018/07/0410-9 und Ra 2018/07/0380 bis 0382-9), die das Höchstgericht mit 2009 bemessen hat, in keiner der Umsetzungen berücksichtigt.

Weitere Informationen:

[Gesetz vom 6. November 2019, mit dem das Salzburger Naturschutzgesetz 1999, das Salzburger Nationalparkgesetz 2014, das Jagdgesetz 1993 und das Fischereigesetz 2002 geändert werden \(Sbg. Aarhus-Beteiligungsgesetz 2019\)](#)

[Gesetz vom 17. September 2019, mit dem das Gesetz über Einrichtungen zum Schutz der Umwelt geändert wird](#)

[Gesetz vom 19. Dezember 2019, mit dem das Tiroler Naturschutzgesetz 2005, das Tiroler Jagdgesetz 2004 und das Tiroler Fischereigesetz 2002 geändert werden \(Tiroler Aarhus-Beteiligungsgesetz 2019\)](#)

[VwGH zur Rückwirkung der Parteistellung von Umweltorganisationen, Entscheidungsbesprechung am Umweltrechtsblog](#)

[VwGH 19.2.2018, Ra 2015/07/0074, Entscheidungsbesprechung am Umweltrechtsblog](#)

2. Erste Klimaklage siegt vor niederländischem Höchstgericht

Am 20. Dezember entschied der „Hohe Rat“, das Höchstgericht der Niederlande, zugunsten der Klage der Umweltschutzorganisation Urgenda. Er gab damit, wie alle Instanzen davor, dem Antrag auf strengere Klimaschutzmaßnahmen Recht, der sich auf die Schutzpflicht des Staates für die eigene Bevölkerung auf Basis der Menschenrechte stützt. Die Niederlande müssen daher jetzt ihre Bemühungen zum Klimaschutz verstärken. Für andere Staaten hat das keine direkten Auswirkungen, könnte jedoch als Präzedenzfall herangezogen werden.

Der Hoge Raad bestätigt die Klimaklage

Das niederländische Höchstgericht in Zivil-, Steuer- und Strafrechtssachen wies die Beschwerde der Regierung gegen die erfolgreiche Klage der Umweltschutzorganisation Urgenda ab. Damit ist die Entscheidung nun auch rechtskräftig, die bereits in erster und zweiter Instanz den niederländischen Staat zu mehr und strengeren Klimaschutzmaßnahmen verpflichtete (Hoge Raad 20.12.2019, 19/00135, ECLI:NL:HR:2019:2006). Das bedeutet, dass die Pflicht der Niederlande zur Reduktion von 25 % des Treibhausgas-Ausstoßes gegenüber 1990 bis Ende 2020 feststeht. Begründet wurde diese Entscheidung vom Gericht damit, dass die Gefährdung der Menschheit durch die Klimakrise „in der Wissenschaft und der internationalen Gemeinschaft“ anerkannt ist und dementsprechend die Erderwärmung auf 2 Grad, bzw. „nach letzten Erkenntnissen eigentlich 1,5 Grad“ zu beschränken ist, um Wetterextreme, einen Meeresspiegelanstieg, Nahrungsmittelknappheit und gefährliche Klima-Kipp-Punkte zu vermeiden.

Rechtlich gesehen bestätigt das Gericht damit die staatliche Abwehripflicht von Gefahren im Sinne von Artikel 2 und 8, sowie 13 der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK), also das Recht auf Leben, das Recht auf Privatleben und das Recht auf wirksamen Rechtsschutz. Das Gegenargument der Regierung, dass Gerichte eine solche politische Verpflichtung des Staates nicht zu beurteilen haben, wies das Gericht mit Hinweis auf die Schwere der Folgen der Klimakrise zurück und betonte die Pflicht aller staatlichen Institutionen, diese Gefahren ernst zu nehmen.

Keine direkte Auswirkung auf Österreich, aber...

Eine direkte Wirkung auf Österreich hat das Urteil nicht, es ist auch angesichts der verschiedenen Rechtsschutzsysteme der niederländischen und der österreichischen Verfassung nicht einfach umlegbar. Relevant ist jedoch die Entscheidungsbegründung, die sich auf die EMRK stützt und damit auch in Österreich beachtlich ist. Die von GREENPEACE angekündigte „Klimaklage“ nutzt ebenfalls ein auf der EMRK beruhendes Argument und wird sicherlich auf die Abwägungen des Hohen Rates verweisen. Die als Individualanträge an den Verfassungsgerichtshof ausgestaltete „Klimaklage“ richtet sich in Österreich gegen einzelne, besonders klimaschädliche Rechtsakte. Bis

Mitte Februar können sich auch noch Einzelpersonen der österreichischen Klimaklage auf deren Webseite anschließen.

Weitere Informationen:

[Urteil in der offiziellen englischen Übersetzung](#)

[Zum Urteil am Umweltrechtsblog](#)

[Österreichische Klimaklage mit Möglichkeit zur Beteiligung](#)

[Europäische Erklärung der Menschenrechte](#)

[Wissenschaftliche Hintergründe zur Klimakrise vom Climate Change Center Austria](#)

3. Aktuelles

EuGH klärt die Möglichkeit von Zwangsmaßnahmen bei behördlicher Untätigkeit

Um die Verantwortlichen des Freistaats Bayern dazu anzuhalten, einer gerichtlichen Entscheidung nachzukommen und in München Maßnahmen zur Verbesserung der Luftqualität (wie ein Verkehrsverbot für bestimmte Dieselfahrzeuge) zu treffen, kann nur dann Zwangshaft gegen sie verhängt werden, wenn es dafür im nationalen Recht eine hinreichend zugängliche, präzise und in ihrer Anwendung vorhersehbare Rechtsgrundlage gibt und wenn die Zwangsmaßnahme verhältnismäßig ist. Das Recht auf effektiven gerichtlichen Rechtsschutz ist nämlich kein absolutes Recht und kann Einschränkungen unterliegen. Nur für den Fall, dass die mit der Verhängung von Zwangshaft verbundene Einschränkung des Rechts auf Freiheit diesen Voraussetzungen genügt, würde das Unionsrecht den Rückgriff auf eine solche Maßnahme nicht nur gestatten, sondern gebieten. Es ist nun Sache des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs, zu prüfen, ob die genannten Voraussetzungen erfüllt sind. [EuGH 19. 12. 2019, Rs C-752/18 \(Deutsche Umwelthilfe / Freistaat Bayern\)](#)

VwGH hebt Genehmigung für die Skigebietserweiterung Hochsonnberg (Salzburg) auf

Der VwGH hob die Genehmigung des Bundesverwaltungsgerichtes für die Skigebietserweiterung Hochsonnberg in Salzburg auf, weil die vom Bundesverwaltungsgericht vorgenommene Umweltverträglichkeitsprüfung in mehreren Punkten mangelhaft war. Die artenschutzrechtliche Beurteilung für Raufußhühner wurde etwa nicht nach der maßgebenden Rechtslage vorgenommen, die vom Salzburger Naturschutzgesetz verlangte Abwägung der Naturschutzinteressen gegenüber den Interessen des Tourismus wurde nicht dem Gesetz gerecht. Zudem deckte die mündliche Verhandlung nicht alle Verhandlungsthemen vollständig ab. [VwGH 16. 12. 2019, Ra 2018/03/0066 bis 0068](#)

OGH klärt den Umfang der Haftung bei der Waldbewirtschaftung

Es war zu klären, ob sich der leicht fahrlässig handelnde Forstwirtschaftsmeister auch dann auf die Bestimmung des § 176 Abs. 3 Forstgesetz berufen kann, wenn der Schaden außerhalb des Waldes eintritt. Nach dieser Norm haftet eine an der Waldbewirtschaftung mitwirkende Person für den Ersatz eines damit im Zusammenhang entstandenen Schadens nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Auch der hier zu prüfende Fall ist von dieser Regel umfasst, zumal der Beklagte den Schaden im Zuge der „Waldbewirtschaftung“ verursacht hat. [OGH 26. 11. 2019, 4 Ob 203/19k](#)

Klimanotstand rechtfertigt zivilen Ungehorsam

In der Schweiz wurden zwölf junge Klimaaktivisten freigesprochen, die eine Bankfiliale der Großbank Credit Suisse besetzt hatten, um gegen klimaschädliche Geschäfte der Bank zu demonstrieren. Das Lausanner Bezirksgericht befand, dass die Angeklagten aus Gründen eines „rechtfertigenden Notstandes“ gehandelt hätten. Das Vorgehen der AktivistInnen sei angesichts der

Klimakatastrophe „notwendig und angemessen“ gewesen; die Aktion habe darauf abgezielt, „die Bank zu einer Reaktion zu bewegen, und sei der einzige Weg gewesen, um die notwendige Aufmerksamkeit von den Medien und der Öffentlichkeit zu erhalten“. [Link zur Berichterstattung](#)

4. English Summary

Aarhus transposition in the federal states

Recently Salzburg, Styria and the Tyrol tried to transpose access to justice and participation rights in the area of nature protection – the Viennese Aarhus transposition still lacks behind. As in other transpositions, the participation of environmental organizations is only granted in procedures according to the Habitats and the Birds Directive. The legally required full party rights in appropriate assessments is sought in vain – for this, a party position "light" is introduced. For plans, programs and omissions, the transposition does not provide any participation rights as required for by the Aarhus Convention. Procedural provisions are inconsistent and will lead to problems in practical application.

Dutch URGENDA climate case gets a final victory with the Supreme Court ruling

On December 20th, the Dutch Supreme Court ruled in favour of the environmental NGO "Urgenda" and its climate case against the state. In doing so, they affirmed the rulings of the lower instances and the duty of the Netherlands to dramatically increase their efforts to protect the climate. Now, they have to reach the goal to reduce CO₂ emissions by 25 % at the end of the year compared to the baseline from 1990. In its ruling the Supreme Court extensively quotes the European Convention on Human Rights, especially the right to life (Art 2), the right to private life (Art 8) and the right to effective legal protection (Art 13). The objections by the state regarding the separation of powers were pushed aside in the ruling, as the court emphasises the state's obligation to protect its citizens from the human made climate crisis and its effects like shortage of food, rising sea levels and extreme weather events.

Impressum:

ÖKOBÜRO – Allianz der Umweltbewegung

Neustiftgasse 36/3a, A-1070 Wien

Tel: +43 1 524-93-77, Fax: +43 1 524-93-77-20

office@oekobuero.at

www.oekobuero.at

ZVR 873642346

Offenlegung nach § 25 MedienG:

<http://www.oekobuero.at/impressum>

Für Rückfragen und Kommentare:

office@oekobuero.at

Tel: +43 1 524-93-77

Gefördert aus den Mitteln des Bundesministeriums für Nachhaltigkeit und Tourismus:



Bundesministerium
Nachhaltigkeit und Tourismus